



Pressenotiz

24.11.10

Langfassung

Winterpflichten für den Hausbesitzer

Räumen, Streuen und Dächer sichern

Der Winter erfordert viele Maßnahmen, die dazu dienen, Schäden an Menschen und Sachen zu vermeiden. Dazu gehören die Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eis und die Verkehrssicherungspflicht für Gebäude. Was Sie dabei beachten und tun müssen, um Schäden an Menschen und Sachen zu vermeiden, das hat der Eigenheimerverband Bayern e. V. in München für Sie zusammengestellt.

Wann müssen Sie räumen und streuen?

An Werktagen um 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr sollten Sie die Gehwege auf alle Fälle geräumt und gestreut haben. Die Räum- und Streupflicht gilt bis 21 Uhr. Bitte beachten Sie, dass Städte und Gemeinden manchmal Zeiten bestimmt haben, die von der allgemeinen Norm abweichen. Im Zweifelsfall sollten Sie bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung nachfragen.

Wie viel müssen Sie räumen und streuen?

Dies hängt von den örtlichen Voraussetzungen ab. Normalerweise reicht eine Breite von 80 cm aus. Zwei Fußgänger - das müssen Sie sicherstellen - sollten aber ungefährlich aneinander vorbei gehen können.

Wie oft müssen Sie räumen?

Das kommt ganz auf die Witterung an. Bei starkem und/oder anhaltendem Schneefall oder plötzlicher Eisglätte (Blitzeis) müssen sie gegebenenfalls öfter räumen und streuen.

Was müssen Sie räumen und streuen?

Alle zum Haus und Grundstücke gehörenden Wege. Auch Wege zu Garagen, Mülltonnen und anderweitigem. Existiert auf der Straßenseite Ihres Gebäudes kein Gehweg, so müssen Sie sicherstellen, dass die Fahrbahn vor Ihrem Grundstück auf einer Mindestbreite von 1,5 Meter vorschriftsmäßig geräumt und gestreut ist.

Wer muss nun räumen und streuen?

Haus- und Grundstückseigentümer sind grundsätzlich in der Pflicht, es sei denn, sie haben diese an Pächter, Mieter oder sonstige Nutzer delegiert. Diese wiederum können ihre Pflicht an andere Personen oder geeignete Firmen weiterdelegieren. Als Haus- oder Grundstücksbesitzer tun Sie aber gut daran, sich von der Zuverlässigkeit der Personen, die die Räum- und Streupflicht wahrnehmen, zu überzeugen.

Dächer und Simse fallen auch unter die

Verkehrssicherungspflicht. Dabei geht es hauptsächlich darum, dass weder Menschen noch Sachen durch herab stürzenden Schnee oder Eisbrocken zu Schaden kommen. Schneegitter geben Ihnen hierbei Sicherheit, dass - wie die Juristen sagen - keine unzumutbaren Gefahren von Ihrem Gebäude ausgehen. Schwere Eiszapfen sollten Sie nach Möglichkeit abschlagen, oder die Stellen, auf die diese herabfallen können, entsprechend absichern. Fußgänger und Autofahrer aufgepasst: Ein Urteil des Landgerichtes München stellte fest, dass der Hausbesitzer mit der Anbringung eines Schneegitters seiner Verkehrssicherungspflicht nachgekommen ist. Gleichzeitig wies das Gericht auch darauf in, dass Passanten und Autofahrer auch eine

gewisse Eigenverantwortung für ihre Sicherheit haben.
Ein Blick nach oben beim Vorbeigehen oder vor dem
Parken kann also nie schaden.

Diese Checkliste des Eigenheimerverbandes Bayern
sollten Sie bei Ihren Bemühungen um Wintersicherheit
immer beachten. Wenn Sie dazu die Gefahren und
Gefährdungen rund ums Haus realistisch und umsichtig
einschätzen, dann sind Sie „Im Falle eines Falles“ immer
auf der sicheren Seite.

Für diese Pressemitteilung ist zuständig:

Eigenheimerverband Bayern e. V.
Schleißheimer Straße 205a
80809 München

Friedrich Richler
Telefon: 089/307 36 60
Bürozeiten: Mo bis Do 8.00 – 11.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 11.30 Uhr
email: richler@eigenheimerverband.de

Die Pressemitteilung hat einen Umfang von 3.227 Anschlägen.

Dieser Text steht auch im Internet unter
www.eigenheimerverband.de/aktuelles als Download zur Verfügung.

Winterpflichten für den Hausbesitzer

Räumen, Streuen, Dach sichern

Im Winter besteht für Hauseigentümer eine Räum- und Streupflicht. Darauf macht der Eigenheimerverband Bayern e. V. in München aufmerksam. Sie gilt für alle zum Haus oder Grundstück gehörenden Wege, also auch für Wege zu Garagen und Mülltonnen. Gibt es auf der Straßenseite keinen Gehweg, so müssen Sie die Fahrbahn entlang Ihres Grundstückes auf einer Breite von mindestens einem Meter Breite räumen und streuen. Die Räumpflicht ist zeitlich begrenzt. Sie müssen sicherstellen, dass ab 7 Uhr morgens an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr und abends bis 21 Uhr geräumt und gestreut ist. Bei starkem und/oder anhaltendem Schneefall oder Blitzeis sind Sie verpflichtet, gegebenenfalls mehrmals täglich zu räumen und zu streuen.

Die Räum- und Streupflicht können Sie auch an andere Personen delegieren. Sie sollten sich aber deren Zuverlässigkeit versichern.

In der Regel reicht es aus, wenn auf einer Breite von 80 cm geräumt und gestreut wird. Doch sollte der Raum so breit sein, dass zwei Personen gefahrlos aneinander vorbeigehen können.

Damit vom Dach Ihres Hauses keine Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen, ist ein Schneefanggitter von Nöten. Schwere Eiszapfen sollten Sie abschlagen, oder die Stelle sichern, auf die sie herabfallen könnten. Ein Urteil des Landgerichtes München führte aus, dass mit der Anbringung eines Schneefanggitters der Verkehrssicherheitspflicht Genüge getan wurde. Es schrieb aber Passanten und Autofahrern eine gewisse Eigenverantwortung für ihre Sicherheit zu. Ein Blick nach oben, kann also nie verkehrt sein.

Aber verkehrt wäre es, wenn Sie diese Tipps des Eigenheimerverbandes Bayern bei Ihren Bemühungen um Wintersicherheit nicht heranziehen würden.

Für diese Pressemitteilung ist zuständig:

Eigenheimerverband Bayern e. V.
Schleißheimer Straße 205a
80809 München

Friedrich Richler

Telefon: 089/307 36 60

Bürozeiten: Mo bis Do 8.00 – 11.30 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 11.30 Uhr

email: richler@eigenheimerverband.de

Die Pressemitteilung hat einen Umfang von 1.745 Anschlägen.

Dieser Text steht auch im Internet unter www.eigenheimerverband.de/aktuelles als Download zur Verfügung.